

# Satzung

## Turn- und Sportverein 1863 Wöllstein e. V.



**Anschrift:**

**Turn und Sportverein Wöllstein e.V.**

**Postfach 60**

**55597 Wöllstein**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz	Seite 3
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	Seite 3
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 6	Beiträge	Seite 4
§ 7	Vermögen	Seite 5
§ 8	Geschäftsjahr	Seite 5
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 5
§ 10	Straf- und Ordnungsmaßnahmen	Seite 6
§ 11	Rechtsmittel	Seite 6
§ 12	Vereinsorgane	Seite 6
§ 13	Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 14	Vorstand	Seite 8
§ 15	Gesetzliche Vertretung	Seite 9
§ 16	Wahlen	Seite 9
§ 17	Jugend des Vereins	Seite 9
§ 18	Abteilungen	Seite 9
§ 19	Ausschüsse	Seite 10
§ 20	Protokollierung der Beschlüsse	Seite 10
§ 21	Kassenprüfung	Seite 10
§ 22	Internet Domäne	Seite 10
§ 23	Auflösung des Vereins	Seite 11
§ 24	Salvatorische Klausel	Seite 11
§ 25	Datenschutz	Seite 12
§ 26	Sprachliche Gleichstellung	Seite 12
§ 27	Haftungsausschluss	Seite 12
§ 28	Inkrafttreten, Erfüllungsort, Gerichtsstand	Seite 13

## **§ 1**

### **Name, Sitz**

1. Der im Jahr 1863 in Wöllstein gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1863 Wöllstein“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen und der zuständigen Fachverbände.  
Der Verein „Turn- und Sportverein 1863 Wöllstein“ hat seinen Sitz in 55597 Wöllstein. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nummer 30-343 eingetragen und führt den Zusatz e. V. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch:

- a. die Förderung sportlicher Übungen und Veranstaltungen
- b. den Bau und die Unterhaltung von Sport-, Spiel- und Kulturstätten
- c. die Förderung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- d. die Förderung der Jugendarbeit

verwirklicht.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§12) üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

1. erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
2. jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
3. Ehrenmitgliedern

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will hat an den Gesamtvorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Die Ablehnung oder die Aufnahme muss dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
3. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes können Personen wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.
5. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. den Austritt
  - b. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
  - c. Tod des Mitglieds
  - d. durch Ausschluss aus dem Verein
  - e. durch Auflösung des Vereins
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Maßgebend für den Fristbeginn ist das Datum des Poststempels.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Beträge bestehen.

## **§ 6**

### **Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder können von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.
5. Die Beiträge werden als Jahresbeiträge per Lastschriftverfahren erhoben. Der Einzug erfolgt im ersten Quartal jeden Jahres.
6. Bei einem Vereinsbeitritt während des Geschäftsjahres ermäßigt sich der Jahresmitgliedsbeitrag um Jahresmitgliedsbeitrag/12 multipliziert mit den verbleibenden vollen Kalendermonaten.

## **§ 7**

### **Vermögen**

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- a. dem Kassenbestand
  - b. Bankguthaben
  - c. Anlagevermögen
  - d. Inventar
  - e. Internetdomänenname
2. Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

## **§ 8**

### **Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 9**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Den Mitgliedern stehen die Sportanlagen und Geräte des Vereins im Rahmen der vom Verein angesetzten Übungsstunden zur Verfügung
3. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an den Wettkämpfen teilzunehmen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen und Weisungen der Mitglieder-

versammlung und des Gesamtvorstandes zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

5. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet.
6. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

## **§ 10**

### **Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
  - a. vereinsschädigendem Verhalten
  - b. grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
  - c. unehrenhafter Handlungen
  - d. Nichtzahlung von Beiträgen, Aufnahmegebühren oder Umlagen, trotz zweimaliger Mahnung
  - e. groben unsportlichen Verhaltens
  - f. Verstöße gegen Anordnungen und Beschlüsse
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a. Verweis
  - b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
  - c. Vereinsausschluss
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel zu versehen.

## **§ 11**

### **Rechtsmittel**

1. Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 4.2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 10) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Entscheidend für den Fristbeginn ist das Datum des Poststempels. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des erweiterten Vorstandes berührt sind.

## **§ 12**

### **Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Gesamtvorstand
  - c. der erweiterte Vorstand

d. die Ausschüsse

## § 13

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr statt.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Gesamtvorstand im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Wöllstein. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a. der Gesamtvorstand beschließt,
  - b. 10 v. Hundert der stimmberechtigten Mitglieder (§§ 13.6, 16.1) schriftlich und unter Angaben des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden beantragen.
5. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, es ist nicht übertragbar.
8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
9. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
10. Anträge können gestellt werden:
  - a. von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3.1)
  - b. von jedem jugendlichen Mitglied (§ 3.2)
  - c. vom Gesamtvorstand (§ 14.1)
  - d. von jedem Ehrenmitglied (§ 3.3)
11. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Entscheidend für den Fristbeginn ist das Datum des Poststempels. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
12. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
13. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

14. Die Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied (§§ 13.6, 16.1) dies beantragt.

## **§ 14**

### **Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Kassierer
  - e. bis zu sechs Beisitzern
  
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a. den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
  - b. dem Beauftragten neuer Medien
  - c. den Abteilungsleitern
  - d. dem Wirtschaftsausschussvorsitzenden
  - e. dem Pressewart
  
3. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  
4. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
  
5. Wiederwahl ist zulässig.
  
6. Der Vorsitzende und der Schriftführer werden in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen und der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer in den Jahren mit geraden Jahreszahlen gewählt. Die Beisitzer a-c werden in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen und die Beisitzer d-f werden in den Jahren mit geraden Jahreszahlen gewählt.
  
7. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Er ist verpflichtet, den Gesamtvorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Gesamtvorstandsmitglieder verlangt wird. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nicht öffentlich. Auf Einladung des Gesamtvorstandes können an der Sitzung Mitglieder und Nichtmitglieder teilnehmen, sie haben kein Stimmrecht.
  
8. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
  
9. Das Eingehen von Verbindlichkeiten innerhalb eines Geschäftsjahres ist vorbehalten:
  - a. dem Gesamtvorstand in unbegrenzter Höhe
  - b. dem Vorsitzenden bis zu einer Summe von 500 €

Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Über den Verwendungszweck ist ein Nachweis zu erbringen. Es ist unzulässig einen zusammenhängenden Vorgang zu teilen.



## **§ 15**

### **Gesetzliche Vertretung**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied i. S. d. BGB § 26 vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus den Reihen des Gesamtvorstandes einen Nachfolger wählen.

## **§ 16**

### **Wahlen**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins. (§ 13.6)
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, es ist nicht übertragbar.
3. Wählbar ist, wer an der Mitgliederversammlung anwesend ist, oder wenn sein Einverständnis zur Kandidatur und zur Wahl schriftlich vorliegt.

## **§ 17**

### **Jugend des Vereins**

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf.
3. Der Jugendwart wird durch die jugendlichen Mitglieder (§ 3.2) gewählt und durch den Gesamtvorstand bestätigt.

## **§ 18**

### **Abteilungen**

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden, der ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle und die Verwaltung hierüber dem Gesamtvorstand.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung (§13) entsprechend.

4. An den Abteilungssitzungen, -versammlungen können die Mitglieder des Gesamtvorstandes teilnehmen; sie haben Stimmrecht.

## **§ 19**

### **Ausschüsse**

1. Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen je einen Vorsitzenden. Die Ausschussvorsitzenden unterrichten den Gesamtvorstand über die Arbeit und Vorschläge der Ausschüsse.
3. Die Ausschüsse haben beratende Funktionen und unterstützen den Gesamtvorstand bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben.

## **§ 20**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes sowie der Abteilungsversammlung und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 21**

### **Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher, wird mindestens einmal im Kalenderjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Gesamtvorstandes.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand oder einem Ausschuss angehören.
3. Die Anzahlen der Kassenprüfungen liegen im Ermessen der Kassenprüfer, Ad hoc-Prüfungen sind zulässig.
4. Den Kassenprüfern ist vom Gesamtvorstand Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren.
5. Die Kassenprüfer unterliegen außerhalb der Mitgliederversammlung der Schweigepflicht.

## **§ 22**

### **Internet Domäne**

1. Der Internetdomänenname gehört zum Vereinsvermögen.

2. Die Rechte an den Internetdomänenamen dürfen nur veräußert werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt.

## **§ 23**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
  - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ( §§ 13.6, 16.1) des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Wöllstein mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Die Verwendung des Vermögens ist mit dem zuständigen Finanzamt und Amtsgericht – Vereinsregister abzustimmen.
5. Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bestellt.

## **§ 24**

### **Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 25**

### **Datenschutz**

1. Der Verein ist berechtigt, personenbezogene Daten seiner Mitglieder im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zwecke oder zur Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen zu erheben, zu sammeln, zu verwenden und weiterzugeben, soweit nicht schutzwürdige Interessen der Mitglieder erkennbar entgegenstehen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, einzelne Verwendungen, soweit sie nicht zwingend mit der Mitgliedschaft verbunden sind, mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen. In diesem Fall sind die entsprechenden Daten zu löschen, entsprechende Verwendung zukünftig zu unterlassen.
3. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in den Medien und im Internet zu.

## **§ 26**

### **Sprachliche Gleichstellung**

1. Die Verwendung von geschlechtsspezifischen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

## **§ 27**

### **Haftungsausschluss**

1. Die Haftung des Vereins sowie der Gesamtvorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Gesamtvorstandes, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.
2. Der Verein ist gegenüber den Gesamtvorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

## § 28

### Inkrafttreten, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am *20.06.2008* von der Mitgliederversammlung des Turn- und Sportverein 1863 Wöllstein e.V. geändert und neu gefasst worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Tätigkeit der zum Zeitpunkt der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung vor der Satzungsänderung amtierenden Vorstandsmitglieder endet mit dem Ablauf der Wahlperiode gemäß § 14.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Wöllstein, den 20.06.2008

\_\_\_\_\_  
1.Vorsitzender, Jörg Klinck

\_\_\_\_\_  
2.Vorsitzende, Josepha Becker

\_\_\_\_\_  
Kassiererin, Claudia Sauter

\_\_\_\_\_  
Schriftführer, Georg Sternagel

\_\_\_\_\_  
Beisitzer (a), Richard Breid

\_\_\_\_\_  
Beisitzer (b), Klaus Heiß

\_\_\_\_\_  
Beisitzer (c), Dr. Markus Kuhr

\_\_\_\_\_  
Beisitzerin (d), Gudrun Maak

\_\_\_\_\_  
Beisitzer (e), Bernd Müller

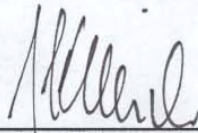
\_\_\_\_\_  
Beisitzer (f), Michael Sauter

## § 28

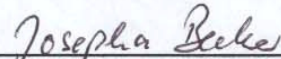
### Inkrafttreten, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 20.06.2008 von der Mitgliederversammlung des Turn- und Sportverein 1863 Wöllstein e.V. geändert und neu gefasst worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Tätigkeit der zum Zeitpunkt der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung vor der Satzungsänderung amtierenden Vorstandsmitglieder endet mit dem Ablauf der Wahlperiode gemäß § 14.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

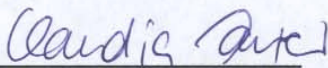
Wöllstein, den 20.06.2008



1. Vorsitzender, Jörg Klinck



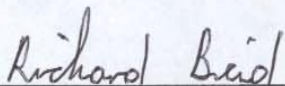
2. Vorsitzende, Josepha Becker



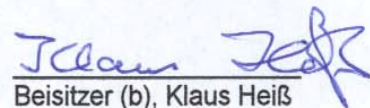
Kassiererin, Claudia Sauter



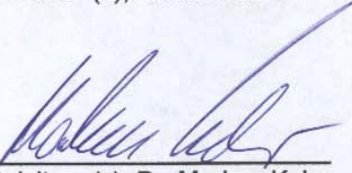
Schriftführer, Georg Sternagel



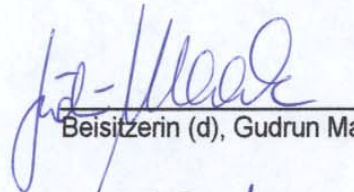
Beisitzer (a), Richard Breid



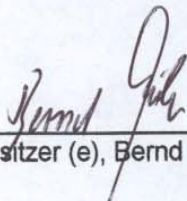
Beisitzer (b), Klaus Heiß



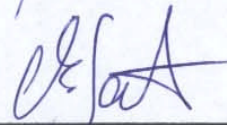
Beisitzer (c), Dr. Markus Kuhr



Beisitzerin (d), Gudrun Maak



Beisitzer (e), Bernd Müller



Beisitzer (f), Michael Sauter